

EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 1. Juli 2023

Ablage	Datum	Instanz	
1.12.702	24.04.2023	Gemeinderat	Neufassung

Die Einwohnergemeinde Eggiwil erlässt gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- b) die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (BSG 212.121)
- c) das kantonale Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- d) das kantonale Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (BSG 811.01)
- e) die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010 (BSG 811.811)
- f) die Gemeinde- und Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eggiwil

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Eggiwil. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Art. 2

- ¹ Der Gemeinderat Eggiwil übt als Ortspolizeibehörde die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen aus.
- ² Die Verwaltung des Friedhofes und die unmittelbare Aufsicht desselben wird der zuständigen Kommission gemäss Gemeindeordnung übertragen. Ihr stehen alle Befugnisse im Bereich Bestattungs- und Friedhofwesen zu, die nicht in diesem Reglement oder durch die Verordnung gemäss Art. 3 hiernach einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ³ Die einzelnen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden in der Verordnung Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Eggiwil geregelt.
- 4 Aufgaben können an Dritte vergeben werden.

Art. 3

- ¹ Ergänzend zu diesem Reglement erlässt der Gemeinderat eine Bestattungsund Friedhofverordnung, in welcher namentlich der Betrieb, Unterhalt, Bestattungs- und Gestaltungsformen, die Verantwortlichkeiten sowie Gebühren geregelt werden.
- 2 Die zuständige Kommission kann für den Friedhofbetrieb ergänzend Weisungen und Konzepte erlassen.

II. Bestattungsordnung

Art. 4

- 1 Auf dem Friedhof Eggiwil werden die mit letztem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Eggiwil verstorbenen Personen bestattet. Sie gelten als Einheimische.
- ² Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Eggiwil können auf Gesuch hin bestattet werden, wenn der Grabunterhalt sichergestellt ist. Sie gelten als Auswärtige.¹
- ¹ BGE 129 I 173: Der Wunsch des Verstorbenen als auch der Wunsch der Hinterbliebenen auf einen bestimmten Bestattungsort ist grundrechtlich geschützt.

Zweck

Organisation, Aufgaben

Verordnung, Weisungen, Konzepte

Bestattungsrecht

Meldepflicht

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

Art. 6

Art. 5

Leichentransport

Für den Leichentransport ins Ausland sind ein Leichenpass und eine spezielle Kontrolle der vorschriftsgemässen Einsargung erforderlich. Die Bewilligung für internationale Leichentransporte stellt die Gemeinde aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes aus.

Art. 7

Bestattungsbewilligung

- ¹ Eine Erd- oder Feuerbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung der Gemeinde erfolgen. Diese wird aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes und gestützt auf die kantonale Bestattungsverordnung erteilt.
- ² Bewilligte Erdbestattungen dürfen nur so lange hinausgeschoben werden, als der Zustand der Leiche dies zulässt.

Art. 8

Aufbahrung

- ¹ Für die Aufbahrung der Leichen stehen auf dem Friedhof Eggiwil Aufbahrungsräume zur Verfügung.
- ² Eine Aufbahrung ohne Bestattung auf dem Friedhof Eggiwil ist kostenpflichtig.
- 3 Eine Aufbahrung ausserhalb der Leichenräume der Gemeinde ist zulässig, wenn sie in anderen sanitarisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu hohen oder zu niedrigen Temperatur geschützten Räumen erfolgt.

Art. 9

Anweisung Bestattung

- ¹ Die Anweisung zur Bestattung hat durch die Angehörigen zu erfolgen.
- ² Die Angehörigen bestimmen unter Respektierung allfälliger Anweisungen der Verstorbenen über die Bestattungsart und die Bestattungsform. Vorbehalten bleiben die geltenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
- ³ Sind keine Angehörigen bekannt oder innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, sind Anordnungen der Verstorbenen soweit möglich von Amtes wegen zu beachten.
- ⁴ Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen entscheidet die Gemeinde über die Bestattungsart und Bestattungsform.

Grabruhe

Grabruhe Familiengrab

Vorzeitige Graböffnung und Aufhebung

Anordnung Gräber

Grabmäler

Art. 10

- 1 Die Grabruhe beträgt für Sarggräber und Urnen 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.
- 2 Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.
- 3 Für Kindergräber gilt eine Mindestgrabruhe von 35 Jahren. Auf schriftliches Gesuch hin und ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann der Gemeinderat eine frühere Aufhebung des Kindergrabes bewilligen. Die Mindestdauer der Grabruhe nach Art. 10, Abs. 1 ist aber einzuhalten.
- 4 Für die bestehenden Familiengräber gilt eine Grabruhe von insgesamt 50 Jahren. Nach Ablauf von 25 Jahren nach der ersten Erdbestattung sind nur noch Urnenbeisetzungen erlaubt. Auf schriftliches Gesuch hin und ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann der Gemeinderat eine frühere Aufhebung des Familiengrabes bewilligen. Die Mindestdauer der Grabruhe nach Art. 10, Abs. 1 ist aber einzuhalten. Diese Grabart wird seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr angeboten.

Art. 11

- 1 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der Ruhedauer gemäss Art. 10, Abs. 1 ist nur für die Zugabe von maximal drei weiteren Urnen zulässig. Vorbehalten bleibt eine bewilligte oder angeordnete Exhumierung.
- 2 Die Gesuchstellenden einer vorzeitigen Aufhebung haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- 3 Urnengräber dürfen vor Ablauf der Ruhedauer gemäss Art. 10, Abs. 1 nur für die Zugabe von maximal zwei weiteren Urne geöffnet werden. Vorbehalten bleibt eine bewilligt oder angeordnete Exhumierung.
- ⁴ Die Gesuchstellenden einer vorzeitigen Aufhebung oder Umbettung haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es müssen wichtige Gründe vorliegen. Der Entscheid fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

III. Gestaltung Grabstätten

Art. 12

- 1 Der Friedhof Eggiwil ist in Abteilungen eingeteilt. Für Kindergräber besteht ein besonderes Abteil.
- 2 Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan, welcher die zuständige Kommission erlässt, zu erfolgen.

Art. 13

Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen davon sind Nachgravuren.

Grabunterhalt

Art. 14

- ¹ Die Angehörigen sind während der Ruhedauer für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.
- ² Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde instand gestellt oder mit einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.
- ³ Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren (Grabfonds).
- ⁴ Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Themengräber sowie des Gemeinschaftsgrabes wird durch die Gemeinde besorgt.

IV. Gebühren

Art. 15

- 1 Die Gemeinde erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit (mittellose Personen) Gebühren.
- ² Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Grundsätzen des Gebührenreglements der Gemeinde Eggiwil und gemäss Art. 16 hiernach in der Bestattungs- und Friedhofverordnung fest.
- ³ Für die Bestattungskosten haben die Angehörigen der Verstorbenen aufzukommen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unentgeltlichkeit gemäss Art. 18 hiernach.

Art. 16

Die Gebühren werden abgestuft nach:

- a) Art der Bestattung
- b) Erwachsene oder Kinder
- c) Einheimische oder Auswärtige

Art. 17

¹ Die Gebühr für den Grabunterhalt gemäss Artikel 14, Abs. 3 hiervor ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.

² Bei der Aufhebung des Grabes nach Art. 10 erfolgt keine Rückerstattung vom eventuell möglichen Überschuss aus der Einlage (inkl. Zins) in den Grabfonds. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Friedhofzwecke verwendet.

Grundsatz

Bemessung Grabgebühren

Bemessung Gebühr Grabunterhalt (Grabfonds)

Unentgeltlichkeit

Art. 18

- ¹ Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Eggiwil haben Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Eggiwil, wenn die Bestattung nicht aus dem Nachlass bezahlt werden kann.
- 2 Die Angehörigen haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.
- ³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in der Bestattungsund Friedhofverordnung umschrieben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ausserordentliche Lagen

In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

Art. 20

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Eggiwil haftet nicht für auf den Gräber liegende Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde Eggiwil für Schäden, welche durch ihre Angestellten oder ihre Funktionäre verursacht werden.

Art. 21

Strafbestimmungen

Wiederhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verordnungen können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 22

Rechtsmittel

- ¹ Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental Beschwerde erhoben werden.
- 3 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 23

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 24

- ¹ Dieses Bestattungs-und Friedhofreglement tritt auf den 01.07.2023 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Friedhof- und Begräbnisreglement vom 01.01.2015, aufgehoben.

Beraten und angenommen durch den Gemeinderat Eggiwil am 24.04.2023.

NAMENS DES GEMEINDERATES EGGIWIL

die Präsidentin der Sekretär

sig. Lydia Bähler sig. Stefan Ruch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglements am 11.05.2023 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit im amtlichen Anzeiger publiziert wurde und während 30 Tagen ab dem 15.05.2023 zur Einsichtnahme öffentlich in der Gemeindeschreiberei Eggiwil aufgelegt wurde.

3537 Eggiwil, 24.04.2023

sig. Stefan Ruch